

**19.12.03**

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr**

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 MontÜG)

In Artikel 1 § 5 Abs. 1 sind nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

§ 5 MontÜG-E enthält die zur Durchsetzung der Versicherungspflicht für Güter nach § 4 Abs. 2 MontÜG-E erforderliche Bußgeldbewehrung. Der im Entwurf vorgesehene Wortlaut sieht allerdings eine Ahndung fahrlässigen Handelns in Ermangelung dessen ausdrücklicher Erwähnung nicht vor (vgl. § 10 OWiG). Ein sachlicher Grund ist dafür nicht ersichtlich. Die Ahndung nur vorsätzlichen Handelns dürfte zur wirksamen Durchsetzung der Versicherungspflicht kaum geeignet sein und weicht im Übrigen von § 58 Abs. 1 Nr. 15 LuftVG-E wie auch sonstigen Regelungen zur Versicherungspflicht (§ 6 PflVG) ab.

Zur Schaffung einer effektiven Bußgeldvorschrift ist es daher erforderlich, auch fahrlässiges Handeln in die Bußgeldbewehrung in Absatz 1 aufzunehmen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 48 Abs. 1 LuftVG)

In Artikel 2 Nr. 2 § 48 Abs. 1 sind nach dem Wort "Schadensersatz" die Wörter "wegen der in § 44 genannten Schäden" einzufügen.

Begründung:

Die Beschränkung des § 48 Abs. 1 LuftVG-E auf die in § 44 LuftVG-E genannten Schäden ergibt sich zwar bereits aus der in dieser Vorschrift enthaltenen Eingrenzung des Anwendungsbereichs des gesamten 2. Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts. Es erleichtert jedoch die Rechtsanwendung, darauf in § 48 Abs. 1 LuftVG-E noch einmal hinzuweisen. Einen entsprechenden Hinweis sieht der Gesetzentwurf auch in § 50 Abs. 1 Satz 1 LuftVG-E vor, obwohl auch dieser im 2. Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts steht.

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 49b Satz 2 LuftVG)

In Artikel 2 Nr. 2 § 49b Satz 2 sind die Wörter "die Tatsacheninstanz" zu streichen.

Begründung:

In § 49b Satz 1 LuftVG-E wird klargestellt, dass die in den §§ 45 bis 47 LuftVG-E erwähnte Rechnungseinheit das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ist. § 49b Satz 2 LuftVG-E bestimmt den für die Umrechnung des Sonderziehungsrechts maßgeblichen Zeitpunkt im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf den Zeitpunkt der die Tatsacheninstanz abschließenden Entscheidung. Nach der Einzelbegründung zu § 49b LuftVG-E (S. 62, dritter Absatz) folge diese Festlegung aus Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 des Montrealer Übereinkommens (MÜ). Entgegen § 49b Satz 2 LuftVG-E stellt Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 MÜ im Fall des gerichtlichen Verfahrens jedoch auf den "Zeitpunkt der Entscheidung" ab. Eine Einschränkung auf eine bestimmte Instanz enthält das Montrealer Übereinkommen nicht.

4. Zu Artikel 3 Abs. 3 - neu - (§ 431 Abs. 4 Satz 2, 3 HGB)

Dem Artikel 3 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

'(3) In § 431 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 4 wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter "in Deutsche Mark" durch die Wörter "in Euro" und die Wörter "der Deutschen Mark" durch die Wörter "des Euro" ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter "der Deutschen Mark" durch die Wörter "des Euro" ersetzt.'

Begründung:

Die offenbar versehentlich bislang unterbliebene Anpassung des § 431 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB an die Einführung des Euro soll anlässlich des Verweises auf diese Vorschriften in Artikel 1 (§ 3 MontÜG-E) nachgeholt werden.